

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Eisenbahnverein Märkische Schweiz „ e.V. mit dem Zusatz
„Buckower Kleinbahn“ sowie das zugehörige Flügelrad als Wappen.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Strausberg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist in Buckow Märkische Schweiz.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde der
Eisenbahn in der nördlichen und östlichen Mark Brandenburg.
Er hat zum Ziel, vorhandene Strecken, Bauwerke und Fahrzeuge der Bahn zu pflegen und zu erhalten, den Betrieb von Eisenbahnstrecken zu fördern und die Nutzung der Eisenbahn als umweltfreundliches Verkehrsmittel zu propagieren.
Der Verein hat weiterhin zum Ziel, vorhandene Gebäude in museale Veranstaltungsräume umzuwandeln, um besonders in Gebieten mit hohem
Touristenverkehr
zur touristischen Erschließung der betreffenden Gebiete beizutragen.
Er setzt sich zum Ziel, ausgewählte Strecken in Museumsbahnlinien umzuwandeln
bzw. mit zu nutzen solange sie im öffentlichen Betrieb sind.
Des Weiteren pflegt er den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die bis zum 30. März des Geschäftsjahres zu entrichten sind, wird von der Mitgliederversammlung, jeweils für ein Jahr, auf Vorschlag des Vorstandes, beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 4 Spenden und Finanzierung

- (1) Für die Sicherung und Ausführung der „ Zwecke Aufgaben und Ziele des Vereins „ (§2) kann der Verein durch Spenden unterstützt werden. Spenden und Beiträge sind im Sinne der Abgabenordnung steuerabzugsfähig.
- (2) Die „ Zwecke Aufgaben und Ziele des Vereins „ werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Publikationen und Veranstaltungen - u.a. von Ausstellungen, Vorführungen und Sonderfahrten finanziert und damit gesichert.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Mitglied kann jeder werden der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet :
 1. Mit dem Austritt, welcher bis zum 30.09. mit Wirkung ab Jahresende schriftlich erklärt wird,
 2. durch den Tod einer natürlichen Person,
 3. durch Auflösung einer juristischen Person,(schriftl. Erklärung gegenüber dem Vorstand)
 4. durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Rechte,
 - b) wenn Vereinsbeiträge nach Ablauf von 3 Monaten des Folgejahres mit anschließender Mahnung und Zahlungsfrist von 4 Wochen nicht beglichen worden ist
 5. durch Ausschluss von Seiten der Mitgliederversammlung
 - a) bei grob fahrlässiger Verhaltensweise, insbesondere im Umgang mit Eisenbahnfahrzeugen und Bahnanlagen
 - b) bei grob fahrlässiger Gefährdung der Betriebssicherheit und Verstoß gegen die Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsdienstes

c) bei vorsätzlicher Schädigung des Vereins
zu 5 a&b - der Ausschluss ist hier die maximale Konsequenz, dem Betroffenen
kann auch die Bedienung von Fahrzeugen und sonstigen Bahnanlagen
untersagt
werden.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder
ernennen. Diese erhalten Mitgliedsrechte können jedoch nicht in den Vorstand
gerufen werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Ferner kann ein Beirat gebildet sowie ein Kassenprüfer berufen werden.

(2) Über die Sitzungen der Organe und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein
Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu
unterzeichnen ist

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatz-
meister einem weiteren Mitglied sowie wenn vorhanden dem Beiratsvorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht
einem anderen Organ die Angelegenheiten durch die Satzung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand kann geeignete Fachleute als Berater für die Zwecke des Vereins
berufen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem
Stellvertreter vertreten.

§ 8 Beirat

(1) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates. Im Beirat sollen geeignete
Fachleute, Mitglieder politischer Vereinigungen, Unternehmen und Institutionen
vertreten sein, die die Zwecke des Vereins begünstigen.

(2) Der Beiratsvorsitzende muss Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr zwischen dem
1. Januar und dem 30. Juni statt.

- (2)Arbeitsgruppen und Fachkreise tagen nach eigenen Arbeitsplänen und Bedürfnissen.
- (3)Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von min. 1/10 der Mitglieder statt.
- (4)In der Mitgliederversammlung gilt das Stimmrecht ab einem Alter von 16 Jahren.
- (5)Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für 3 Jahre.
Wenn ein Kassenprüfer nötig sein sollte wird dieser ebenfalls für 3 Jahre gewählt.
- (6)Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
- (7)Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch einfachen Brief min. 3 Wochen vor dem Termin zu laden.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (8)Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollant und den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB unterzeichnet

§ 10 Auflösung

- (1)Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Hierfür bedarf es eines Beschlusses von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Kommune zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Buckow, den 15.Januar 2000